Nachtrag Beschlussvorlage	Datum:	05.02.2014
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
	bet. Senator/-in:	S 2
Federführendes Amt: Zentrale Steuerung	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt		

Gründung der "Stiftung zur Förderung von Kultur und Theater in der Hansestadt Rostock"

Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit	Zuständigkeit		
25.02.2014 05.03.2014	Finanzausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

 Der Gründung der Stiftung zur Förderung von Kultur und Theater in der Hansestadt Rostock wird unter Berücksichtigung des Satzungsentwurfs und des Stiftungsgeschäftes zugestimmt.

§ 8 Punkt 3 erhält folgende Fassung:

"Weitere Vorstandsmitglieder können durch das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag des Kuratoriums berufen werden."

2. Es werden zwei Vertreter der Bürgerschaft für das Kuratorium der Stiftung benannt.

3. Die Bürgerschaft bestimmt eine Person für den Vorstand.

Beschlussvorschriften:

§ 22 (3) Nr. 9 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Sachverhalt wird wie folgt ergänzt:

Der Satzungsentwurf wurde entsprechend den Hinweisen des Kulturausschusses in § 8 Nr. 3 geändert in: "Weitere Vorstandsmitglieder können durch das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag des Kuratoriums berufen werden."

Im aktuellen Satzungsentwurf besteht der Vorstand aus dem Oberbürgermeister, einem Vertreter der OstseeSparkasse und einem Vertreter der Bürgerschaft. Aufgrund der anfallenden Aufgaben wird dies als ausreichend gesehen, die Installation von zusätzlichen Vorstandsmitgliedern kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Finanzierung des einzubringenden Kapitals bei Gründung der Stiftung (250.000 EUR) geht für die Hansestadt Rostock mit einer Darlehensaufnahme und damit mit einem Zinsaufwand einher. Dieser beträgt 3 - 4 % und entspricht maximal 10.000 EUR p.a. Der

Vorzug der Beteiligung der OstseeSparkasse mit ebenfalls 250.000 EUR ist jedoch um ein vielfaches höher zu gewichten.

Das Stiftungskapital wird angelegt. Die Stiftungen der OstseeSparkasse erzielten in den vergangenen Jahren jeweils Erträge um 3 %. Konkrete Vereinbarungen oder Verträge zur Kapitalanlage gibt es nicht, es ist ein Bürgerschaftsmandat für die Stiftungsgründung notwendig.

Finanzielle Auswirkungen werden wie folgt ergänzt:

Teilhaushalt: TH 12 – Beteiligungen und Eigenbetriebe

Produkt: 26101 Bezeichnung: Volkstheater Rostock GmbH

Produkt: 62203

Bezeichnung: Rechtsfähige Stiftung gem. § 65 Abs. 3 KV MV "Theater-Stiftung"

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnish	9		Finanzhaushalt	
		Erträge	Aufwendung en	Einzahlung en	Auszahlungen	
2014 (HHR)	26101.78643000 Auszahlung für Finanzanlagen an den öffentlichen Bereich, an rechtsfähige kommunale Stiftungen	-	-	-	250.000	
2014	61201.57511000 Zinsaufwendungen an Banken	-	7.300*	-	-	
2014	61201.77511000 Zinsauszahlungen an Banken	_	-	-	7.300*	

* 250.000 * 0,035/12 Monate * 10 Monate = 7.291,67 (rund 7.300)

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: keiner

Roland Methling